

Zeitschrift:	Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift
Herausgeber:	Schweizerischer Verband für Landtechnik
Band:	32 (1970)
Heft:	7
Rubrik:	Der elektrische Weidezaun für Netzanschluss darf kein Unfallquelle sein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der elektrische Weidezaun für Netzanschluss darf keine Unfallquelle sein

Elektrizität hat etwas Besonderes an sich. Man sieht und riecht und hört sie nicht. Dafür teilt sie aber, wenn sie ausser ihre Bahnen gerät, furchtbare Schläge aus. Besonders hart und verhängnisvoll können sich solche Schläge auswirken, wenn – wie im Falle Weidezaun mit Netzanschluss – die Zaunleitung über fremdes Land führt oder solches berührt und eine betriebsfremde Person durch den Draht selbst als Hindernis oder den elektrischen Strom zu Schaden kommt.

Die für die Installation und den Betrieb von Elektrozaunanlagen verantwortlichen Instanzen sahen sich deshalb veranlasst,

Regeln für die Errichtung und den Betrieb von Elektrozaunanlagen aufzustellen. Sie sind erhältlich beim Schweizer elektrotechnischen Verein (SEV), 8008 Zürich.

Wir entnehmen den Regeln folgende Bestimmungen, die für den praktischen Landwirt besonders wichtig sind:

- Apparate mit Netzanschluss müssen, wie die Batterieapparate, vom SEV geprüft und mit dem Sicherheitszeichen versehen sein.
- Die Apparate müssen an einem feuersicheren Ort, ausserhalb von Heu- und Strohvorräten, angebracht sein; man darf sie jedoch mit einem flexiblen vorschriftsgemässen Kabel mit Stecker an einer Steckdose anschliessen, wobei darauf zu achten ist, dass die Steckdose möglichst in der Nähe des Apparates montiert ist.
- Die Auslegung der Zaunleitungen und Leitungen auf der Weide soll derart bewerkstelligt werden, dass sie weder eine Gefahr für Personen – noch eine Brandgefahr bilden.
- Elektrozaunanlagen, die im Innern von Gebäuden zu Absperrzwecken dienen und solche im Freien, dürfen nicht gleichzeitig vom gleichen Elektrozaungerät gespiesen werden. Beim Zusammenschluss beider Anlagen besteht die Gefahr des Hereinschleppens atmosphärischer Entladungen in die Ställe.
- Die Verlegung der Zaunleitungen ist mit aller Sorgfalt auszuführen, insbesondere, wenn diese parallel zu Starkstromleitungen verlaufen oder diese kreuzen (Hochschnellen des Zaundrahtes), sowie bei der Ueberführung öffentlicher Strassen und Plätze. Tragwerke von Hochspannungsleitungen dürfen nicht zur Befestigung des Zaundrahtes benutzt werden.
- Elektrozaunanlagen sind vom Ersteller unmittelbar nach ihrer Erstellung der zuständigen Kreistelefondirektion in nachstehenden Fällen zur Kontrolle anzumelden:
 - bei Ueber- oder Unterführungen auf öffentlichem Gebiet

- bei Ueber- oder Unterführungen auf dem Gebiet Dritter
- bei Benützung von Masten oder Tragwerken von Telefon- oder Niederspannungsleitungen
- beim oberirdischen Kreuzen von Telefon- oder Starkstromleitungen.

Beratungsstelle für Unfallverhütung
in der Landwirtschaft (BUL)

Denke daran: Kleinkinder können überall sein, auch unter oder hinter einem Anhänger!

Militärische Motorfahrzeuginspektionen 1970

Die Motorisierung unserer Armee stützt sich bei einer Mobilmachung zum überwiegenden Teil auf den Bezug ziviler Fahrzeuge. Diese Lösung drängt sich als die unbestreitbar günstigste auf. Kauf, Einsatz, Unterhalt und Unterbringung einer Motorfahrzeugausrustung für die gesamte Armee wäre unrationell und vor allem finanziell nicht tragbar.

Zu jedem für die Requisition vorgesehenen Motorfahrzeug gehört in Friedenszeiten ein Stellungsbefehl. Der Besitzer hat das Fahrzeug periodisch an einer militärischen Inspektion vorzuführen. Dabei wird nicht nur die Zuteilung zur Truppe überprüft, sondern der Halter oder sein Stellvertreter auch über seine Pflichten instruiert. Inhaber von Personewagen haben während der Zeit der Belegung nur einmal zu diesem Anlass (Dauer rund 30 Minuten) zu erscheinen, Besitzer von Nutzfahrzeugen werden alle vier bis fünf Jahre dazu aufgeboten.

Die Abteilung für Transportdienst und Reparaturtruppen als verantwortliche Stelle für die Requisition von Motorfahrzeugen für die Armee, den Zivilschutz und die Kriegswirtschaft wird in der Zeit vom 11. Mai bis 31. Oktober — mit einem Ferienunterbruch von sieben Wochen in den Monaten Juli und August — in der ganzen Schweiz wieder solche Inspektionen durchführen. Die Halter dafür vorgesehener Fahrzeuge erhalten rechtzeitig ein Aufgebot zugestellt. Sie sind gebeten, ihm pünktlich Folge zu leisten und die darin aufgeführten Dokumente vollständig auf den Inspektionsplatz mitzubringen.

Die für den Anlass eingesetzten Equipoisen können nur dann erfolgreich arbeiten, wenn sich die Halter ebenfalls um einen reibungslosen Ablauf bemühen. Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat das der Aufgebotsstelle rechtzeitig, spätestens am Inspektionstag selbst, telefonisch zu melden. Nichterscheinen ohne Entschuldigung zieht für die Betroffenen unangenehme Nachforschungen nach sich. Im Wiederholungsfall wird die Berechnung der Nachinspektionskosten unvermeidlich sein.

Die Abteilung für Transportdienst und Reparaturtruppen dankt den Motorfahrzeughaltern zum voraus für das Verständnis und die Mitarbeit bei der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgabe.

Abteilung für Transportdienst und Reparaturtruppen
Büro Motorfahrzeugrequisition
3000 Bern 25, Telefon (031) 67 28 85

Anmerkung der Redaktion: Die Besitzer stellungspflichtiger landwirtschaftlicher Traktoren bitten wir, sich Stellungsort und Stellungsdatum gut zu merken und pünktlich zur Inspektion zu erscheinen. Besten Dank.